

1799/J XX.GP

der Abgeordneten Pollet-Kammerlander, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten  
betreffend Österreichs Vertrag mit der NATO: "Partnerschaft für den Frieden"  
Das individuelle Partnerschaftsprogramm Österreichs mit der NATO, das am 10. Februar  
1995 angenommen wurde, beinhaltet Kooperationen in den Bereichen Friedenswahrung,  
humanitäre Operationen und Katastrophenhilfe unter der Autorität von UN oder OSZE.  
Nun wird jedoch gerade in den USA und in der NATO der Begriff der Friedenserhaltung  
nicht in dem strengen Sinne wie ihn Österreich in den vergangenen Jahrzehnten ausgelegt  
und praktiziert hat verwendet. Vielmehr gewinnt man den Eindruck, daß mit dem Begriff  
Friedensoperationen ein allumfassender Begriff für out of area Einsätze verschiedenster Art  
geschaffen wurde. Damit haben NATO- und WEU-Sicherheitsexperten Militäraktionen aller  
Art ihren vernebelnden Titel erteilt: von der mißglückten Geiselnbefreiungsaktion in der  
US-Botschaft Teheran, zum Golfkrieg 11, über das Somalia-Abenteuer 1994, bis hin zu  
Bosnien-Herzegowina mit IFOR; weiters werden auch tatsächlich friedenserhaltende  
Einsätze wie auf Zypern und dem Golan, als Friedensoperationen subsumiert. Daraus  
entsteht eine Sprachverwirrung der es in der Öffentlichkeit schwer macht, den  
sicherheitspolitischen Experten in ihren Diskussionen und Entscheidungen zu folgen, und  
tatsächlich in diesen wesentlichen Fragen mitzubestimmen, wohin die sicherheitspolitische  
Entwicklung beispielsweise Österreichs gehen soll.  
Sie, Herr Minister, haben diese Lesart auch insofern unterstrichen, als Sie auf unsere  
4.Frage betreffend der T.)Übung in Lejeune, North Carolina - USA, geantwortet haben und  
der 1)Überzeugung Ausdruck verliehen haben (14. 11 . 1996, 1 194/AB), daß dort  
"friedenserhaltender Einsatz im Sinne des Kapitels 6 der UN-Satzung" vorbereitet wurde.  
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende  
ANFRAGE:

1 . Sie antworten auf die erste Frage (v. 14. 1 1 . 1996, 1 194 AB), daß "im Vordergrund  
der Friedenspartnerschaft die 'Entwicklung kooperativer militärischer Beziehungen  
der teilnehmenden Staaten durch gemeinsame Planung, Ausbildung und Übungen, um  
ihre Fähigkeit für Aufgaben auf den Gebieten Friedenswahrung, ' steht. Entspricht der

Begriff der Friedenswahrung im Rahmendokument Österreichs mit der NATO dem,  
was in Kap. 6 der UN-Satzung als friedenserhaltender Einsatz festgelegt ist?

2. Wodurch unterscheidet sich der Begriff des Manövers von dem der "Übung", auf dem  
Sie in der Anfragebeantwortung bestehen?

3. Halten Sie es, Herr Minister, für Zufall, wenn in Zeitungen wie der "Presse," , dem  
"Neuen Volksblatt" und der "Neuen Zeit" von "Cooperative Osprey" als "NATO-  
Manöver" berichtet wurde?

4. Sie stellen in der zweiten Antwort (v. 14.11.1996, 1194 AB) fest, daß die "Übung"  
nicht unter US-Kommando, "sondern unter der organisatorischen Leitung der NATO  
gestanden ist". Laut Medienberichten hatte das Oberkommando der "Übung" jedoch  
ein US-Offizier inne. Sehen Sie die Frage der nationalen Kommandoführung, die  
innerhalb der NATO immer wieder für Konfliktstoff sorgt, für irrelevant?

5 . Welche unterschiedliche Folgewirkung betreffend der Einhaltung des  
Neutralitätsgesetzes läßt sich daraus ableiten, ob die Übung unter organisatorischer  
Leitung der NATO gestanden hat oder einen US-Offizier als Kommandanten hatte?

6. Beim "Individuellen Partnerschaftsprogramm zwischen Österreich und der NATO für  
die Jahre 1996-1998", handelt es sich nach Auffassung der Anfragestellerinnen und  
Anfragesteller um einen "politischen" Staatsvertrag i.S. der Art. 50 (1) B-VG.

"Politische Staatsverträge" sind u.a. nämlich solche, die "die Stellung (. . .) eines  
Staates in der Staatengemeinschaft berühren" (Walter/Meyer, Grundriß des österr.  
Bundesverfassungsrechtes, Rz 227). Dies ist beim "Individuellen  
Partnerschaftsprogramm zwischen Österreich und der NATO für die Jahre 1996-  
1998 " unzweifelhaft der Fall. Warum wurde das Abkommen dessenungeachtet nicht  
dem Nationalrat zugeleitet?

7. Sie halten in der Beantwortung der Anfrage (v. 14.11.1996, 1194 AB) fest, daß die  
Evaluierung von - "international als humanitäre Hilfeleistung verstandenen" -  
Botschaftspersonal auch das allererste konkrete Feld der Zusammenarbeit zwischen

der EU und der WEU darstellt und auch den Einsatz von Waffengewalt erforderlich machen könnte. Sehen Sie keine Folgewirkung für die Einhaltung des Neutralitätsgesetzes, wenn sich damit im Rahmen der WEU österreichische Soldaten an internationalen Militäraktionen beteiligen wie beispielweise Geiselbefreiungsaktionen in Botschaften?

8. Halten Sie es für zweckmäßig und den Tatsachen entsprechend, derartige Militäraktionen als "humanitäre Hilfeleistung" zu bezeichnen?

9. Im "Individuellen Partnerschaftsprogramm Österreichs mit der NATO" ist im Teil 111 unter Schwerpunkten für 1996 bis 1998 die "Entwicklung von Konzepten und Strategien für die Friedensschaffung und Operationen mit dem Ziel, die nationalen Strategien und Konzepte entsprechend abzuändern" festgehalten. In welcher Weise läßt sich diese Aussage von Ihnen Herr Außenminister mit einem adäquaten Vollzug des Neutralitätsgesetzes vereinbaren?

10. Sehen Sie die vorschnelle Zusage Österreichs, selbst an friedensschaffenden Einsätzen in Zaire teilzunehmen, in diesem Zusammenhang und in welcher Weise läßt sich diese Aussage von Ihnen Herr Außenminister mit einem adäquaten Vollzug des Neutralitätsgesetzes vereinbaren?